



## **Merkblatt Adoption**

Unsere nachfolgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick zur Adoption verschaffen. Zu unterscheiden ist die Minderjährigenadoption (§§ 1741 ff. BGB) und die Volljährigenadoption (§§ 1767 ff. BGB).

Zuständig für die Entscheidung über einen Adoptionsantrag als Familiengerichte sind ausschließlich die Amtsgerichte (§§ 1, 111 Nr. 4, 186 Nr. 1 FamFG, 23a Abs. 1 S.1 Nr.1, Abs. 1 S. 2 GVG). Örtlich ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 187 Abs. 1 FamFG).

### **A.**

#### **Minderjährigenadoption**

##### **I.Voraussetzungen**

###### **1. Voraussetzungen in der Person des/ der Annehmenden**

- a) Eine gemeinsame Adoption kommt nur in Frage, wenn die Annehmenden verheiratet sind. Durch die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe hat der Gesetzgeber nunmehr auch für gleichgeschlechtliche Paare eine Möglichkeit für eine gemeinsame Adoption eines Kindes geschaffen.

Im Übrigen sind nur Einzeladoptionen möglich (§ 1741 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Adoption des Kindes des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (Stiefkindadoption) ist sowohl bei eingetragenen Lebenspartnerschaften (§ 9 Abs 7 LPartG) als auch bei Ehegatten (§§ 1741 Abs. 2 S. 3, 1749 BGB) möglich. In diesen Fällen bedarf es der Einwilligung desjenigen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners, der rechtlich bereits Elternteil des Kindes ist. Auch innerhalb einer verfestigten Lebensgemeinschaft ist die Stiefkindadoption möglich (§ 1766a BGB).

Darüber hinaus ist innerhalb einer eingetragenen Lebenspartnerschaft möglich, dass nur ein eingetragener Lebenspartner ein Kind adoptiert. Hierzu bedarf es der Einwilligung des anderen eingetragenen Lebenspartners (§ 9 Abs. 6 LPartG). Ehegatten können grundsätzlich nur gemeinsam adoptieren (§ 1741 Abs. 2 S. 2 BGB).

Nur falls ein Ehegatte das Kind wegen eigener Geschäftsunfähigkeit oder seines Alters nicht annehmen kann, ist eine alleinige Annahme durch den anderen Ehegatten möglich (§ 1741 Abs. 2 S. 4 BGB).

- b) Grundsätzlich muss der oder die Annehmende das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei einer gemeinsamen Annahme durch Eheleute/eingetragene Lebenspartner muss ein Ehegatte/eingetragener Lebenspartner 25. Jahre alt und der jeweils andere Ehegatte/eingetragene Lebenspartner mindestens 21 Jahre alt sein (§ 1743 BGB; § 9 Abs. 6 S. 2 LPartG). Bei der Stiefkindadoption genügt die Vollendung des 21. Lebensjahres des Annehmenden.

## **2. Mindestalter des anzunehmenden Kindes**

Da die erforderliche Einwilligungserklärung der bisherigen Eltern erst 8 Wochen nach der Geburt des Kindes erfolgen kann (§ 1747 Abs. 2 BGB), muss das anzunehmende Kind auch mindestens 8 Wochen alt sein.

## **3. Probezeit**

Grundsätzlich ist eine Probezeit/Pflegezeit für eine angemessene Zeit vor dem Ausspruch der Adoption erforderlich, in der das Kind bei dem/der/den Annehmenden in Obhut war (§ 1744 BGB). Im Einzelfall kann jedoch auf eine Probezeit aber verzichtet werden.

## **4. Kindeswohl und Erwartung einer Eltern-Kind-Beziehung**

Wichtigstes Kriterium zur Beurteilung einer Adoption ist das Kindeswohl. Die Annahme eines Kindes dient dem Kindeswohl, wenn sie zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse oder der Rechtsstellung des Kindes führt. Im Vergleich zu dessen gegenwärtigen Lebensbedingungen muss eine merklich bessere Entwicklung seiner Persönlichkeit eingetreten sein. Zudem ist gesetzlich vorausgesetzt, dass zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht (§ 1741 Abs. 1 BGB).

## **5. Erforderliche Einwilligungen**

Die nachstehend aufgelisteten Einwilligungen sind gegenüber dem Familiengericht zu erklären und bedürfen der Form der notariellen Beurkundung (§ 1750 Abs. 1 S. 1, S. 2).

- a) Es bedarf zur Adoption grundsätzlich der Einwilligung des anzunehmenden Kindes. Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, erteilt der gesetzliche Vertreter (Eltern oder Vormund) die Einwilligung für das Kind. Ab dem 14. Lebensjahr kann das nicht geschäftsunfähige Kind selbstständig die Einwilligung für seine Adoption erteilen, bedarf jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (§ 1746 Abs. 1 S. 1-3). Sind die vorgenannten Voraussetzungen (14 Jahre und Geschäftsfähigkeit) erfüllt, kann das Kind auch bis zum Ausspruch der Adoption seine Einwilligung widerrufen (§ 1746 Abs. 2 BGB).
- b) Ferner sind die Einwilligungen der derzeitigen rechtlichen Eltern des Kindes erforderlich (§ 1747 Abs. 1 S. 2 BGB). Die Einwilligungen können frühestens 8 Wochen nach der Geburt des Kindes erklärt werden (§ 1747 Abs. 2 BGB). Die Eltern müssen bei ihrer Einwilligung die Annehmenden nicht kennen (§ 1747 Abs. 2 S. 2 BGB). Die Einwilligung der leiblichen Mutter ist in jedem Fall erforderlich. Rechtlicher Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt worden ist (§ 1592 BGB). Das Gericht hat von Amts wegen den rechtlichen Vater zu ermitteln (§ 26 FamFG). Der leibliche Vater muss jedoch nicht vom Gericht ermitteln werden, wenn von vornherein feststeht, dass er die rechtliche Vaterstellung zu dem Kind von vornherein nicht einnehmen will (z.B. bei einer anonymen Samenspende). Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 S. 1 BGB). In besonderen Konstellationen kann das Gericht auch die Einwilligung eines Elternteils oder beider Elternteile ersetzen. Dies ist zum Beispiel möglich, wenn das Elternteil seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleichgültig ist, und wenn das Unterbleiben der Adoption dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann ferner ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann (§ 1748 Abs. 1 BGB).

- c) Falls das anzunehmende Kind bereits verheiratet ist oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet hat, bedarf es auch der Einwilligung des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Kindes.
- d) Zuletzt bedarf es der Einwilligung des anderen Ehegatten oder anderen eingetragenen Lebenspartners, wenn der/ die Annehmende dessen Kind adoptiert (Stiefkindadoption, § 1749 BGB, § 9 Abs. 6 LPartG).

## 6. **Adoptionsantrag**

Zudem bedarf es eines Adoptionsantrages gegenüber dem Familiengericht in notariell beurkundeter Form. Der Antrag darf nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung gestellt werden (§ 1752 Abs. 2 BGB).

Der Adoptionsantrag kann auch bereits vor der Geburt des anzunehmenden Kindes bereits beurkundet und gestellt werden. Das Kind muss aber über die Mutter bestimmbar sein.

## **II.**

### **Wirkungen der Minderjährigenadoption**

#### 1. **Rechtliche Stellung als Kind des/ der Annehmenden**

Das Kind erlangt mit gerichtlichem Ausspruch der Adoption die rechtliche Stellung eines Kindes des/der Annehmenden (§ 1754 Abs. 2 BGB). Die Stellung erstreckt sich auch auf die Verwandten des/der Annehmenden. Bei einer Stiefkindadoption gilt das Kind ab dem Ausspruch der Adoption als gemeinsames Kind der Eheleute/ eingetragenen Lebenspartner.

#### 2. **Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen**

Zudem erlöschen durch die Adoption die rechtliche Verwandtschaft zwischen dem Kind sowie seinen eventuell vorhandenen Kindern zu seinen bisherigen Verwandten (§ 1755 Abs. 1 S. 1 BGB). Bei einer Stiefkindadoption erlöschen nur die Verwandtschaftsverhältnisse zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten, es bleibt also bei der Elternschaft des annehmenden Ehegatten. (§ 1755 Abs. 2). Dies gilt jedoch nicht bei der Stiefkindadoption, wenn der andere Elternteil bei Ausspruch der Adoption bereits verstorben ist und bis zum Tode die elterliche Sorge innehatte. In diesem Fall bleiben die bisherigen Verwandtenverhältnisse bestehen (§ 1756 Abs. 2 BGB).

Sind das Kind und die Annehmenden im 2. oder 3. Grad verwandt (z.B. Adoption durch Onkel oder Tante und dessen Ehegatte) oder verschwägert, so erlischt nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern (§ 1756 Abs. 1 BGB). In solchen Konstellationen besteht zum Beispiel die Verwandtschaft zu den bisherigen Großeltern fort, sodass das adoptierte Kind rechtlich 3 Großelternpaare haben kann.

Mit den vorgenannten Änderungen der rechtlichen Beziehungen (Ziffer 1. und 2. dieses Abschnitts) gehen Änderungen der unterhalts- und erbrechtlichen Rechtslage einher.

### **3. Name des Kindes**

Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden (§ 1757 Abs. 1 S. 1 BGB). Als Familienname gilt insoweit auch der dem Ehenamen voran- oder hintenangestellte Geburtsname eines Ehegatten. Das Kind führt dann also den Doppelnamen des Annehmenden als Geburtsnamen. Besteht der Familienname des alleinigen Annehmenden aus mehreren Namen, so kann der Annehmende dem Kind durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht einen oder mehrere der Namen, aus denen sein Name besteht, erteilen (§ 1757 Abs. 1 S. 2 BGB).

Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht (§ 1757 Abs. 2 S. 1 BGB).

Die Namensbestimmung wird von uns in allen Fällen direkt in den Adoptionsantrag aufgenommen. Wenn das Kind 5 Jahre oder älter ist, bedarf es zudem seiner Zustimmung gegenüber dem Familiengericht zur Namensbestimmung (§ 1757 Abs. 1 S. 2 bzw. Abs. 2 S. 2 BGB).

Zudem kann beim Familiengericht beantragt werden, dass der Vorname des Kindes geändert oder dem Kind ein oder mehrere neue Vornamen hinzugefügt wird, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht (§ 1757 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB). Zudem kann beim Familiengericht beantragt werden, dass dem neuen Familiennamen des Kindes der bisherige Familienname des Kindes voran- oder hintenangestellt wird, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist (§ 1757 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB). Wir beraten Sie bei den verschiedenen Namensmöglichkeiten sehr gerne und erarbeiten dann in Zusammenarbeit mit Ihnen einen sachgerechten Antrag mit zulässiger Namensbestimmung.

## **B.**

### **Volljährigenadoption**

#### **I.**

#### **Voraussetzungen**

Da die nachstehenden Voraussetzungen zum Teil solche sind, die das zuständige Familiengericht nicht klar, einfach und sicher feststellen kann, muss in dem von uns erarbeiteten Adoptionsantrag hinreichend ausgeführt werden, warum die Volljährigenadoption sittlich gerechtfertigt und keine überwiegenden Interessen von Kindern des/der Annehmenden oder des/der Anzunehmenden entgegenstehen. Hierzu müssen Sie uns hinreichend die genauen Familienumstände und den Umgang miteinander schildern.

#### **1. Sittliche Rechtfertigung**

Zur Verwirklichung einer Adoption eines Volljährigen ist erforderlich, dass die Annahme des Volljährigen als Kind sittlich gerechtfertigt ist. Eine solche sittliche Rechtfertigung ist insbesondere anzunehmen, wenn sich zwischen dem/der/den Annehmenden und dem Volljährigen ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt hat (§ 1767 Abs. 1 BGB).

#### **2. Keine entgegenstehenden überwiegenden Interessen von Kindern des/der Annehmenden oder des/der Anzunehmenden**

Es dürfen keine überwiegenden Interessen von Kindern des/der Annehmenden oder des/der Anzunehmenden der Adoption des Anzunehmenden entgegenstehen (§ 1769 BGB). Zu berücksichtigen sind auch die Interessen von eventuell vorhandenen Kindeskindern bzw. Enkeln. Zu berücksichtigen sind alle Interessen, auch Vermögensinteressen, z.B. im Hinblick auf eine Erbenstellung, Pflichtteilsrechte oder Unterhaltsansprüche.

#### **3. Voraussetzungen in der Person des/der Annehmenden (wie bei der Adoption von Minderjährigen, § 1767 Abs. 2 BGB, siehe oben)**

#### **4. Einwilligung des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners des/der Annehmenden (wie bei Minderjährigen, § 1767 Abs. 2 BGB, siehe oben)**

## **5. Einwilligung des Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners des anzunehmenden Volljährigen**

Der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner des anzunehmenden muss einwilligen (§ 1767 Abs. 4 S. 1 BGB)

## **6. Gemeinsamer Adoptionsantrag**

Zudem muss der/die Anzunehmende und die/der Annehmende/n gemeinsam einen Adoptionsantrag beim zuständigen Familiengericht stellen (§ 1768 Abs. 1 BGB). Dieser Antrag bedarf der notariell beurkundeten Form (§§ 1767 Abs. 2, 1752 Abs. 2 BGB) und kann von uns gerne beurkundet werden. Ist der Volljährige geschäftsunfähig, kann für ihn sein gesetzlicher Vertreter (Betreuer) den Antrag stellen (§ 1768 Abs. 2 BGB).

## **II.**

### **Wirkung der Volljährigenadoption**

Das Gesetz unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten der Volljährigenadoption.

#### **1. Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme**

Es kann im Adoptionsantrag bestimmt werden, dass die Volljährigenadoption mit den Wirkungen der Minderjährigenannahme (sog. Volljährigenadoption mit starker Wirkung) eintreten sollen. In diesem Fall treten die zuvor erläuterten Wirkungen der Minderjährigenadoption ein.

Eine solche Adoption kann nur ausgesprochen werden, wenn eine der folgenden Varianten gegeben ist (§ 1772 Abs. 1 S. 1 BGB):

- a) Ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des/der Anzunehmenden muss von dem/der Annehmenden als Kind angenommen worden sein oder gleichzeitig angenommen werden.
  
- b) Der/Die Anzunehmende ist bereits als Minderjährige/r in die Familie des/der Annehmenden aufgenommen worden.
  
- c) Der/die Annehmende nimmt das Kind seines Ehegatten an.

d) Der/ Die Anzunehmende ist in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig.

Zudem darf die Volljährigenadoption mit starker Wirkung nicht ausgesprochen werden, wenn dieser Form der Adoption überwiegende Interessen der Eltern des anzunehmenden Volljährigen entgegenstehen (§ 1772 Abs. 1 S.2 BGB)

## 2. Gesetzlicher Regelfall der Volljährigenadoption

Die Wirkungen der Annahme eines Volljährigen erstrecken sich nicht auf die Verwandten des/der Annehmenden. Der Ehegatte oder Lebenspartner des/der Annehmenden wird nicht mit dem Angenommenen, dessen Ehegatte oder Lebenspartner wird nicht mit dem Annehmenden verschwägert (§ 1770 Abs. 1 BGB)

Die Rechte und Pflichten aus dem Verwandtschaftsverhältnis des/der Angenommenen und seiner/ihrer Kinder zu ihren Verwandten werden durch die Annahme nicht berührt (§ 1770 Abs. 2 BGB).

Eine Verwandtschaftsbeziehung entsteht nur zwischen dem/der Anzunehmenden und seinen/ihren Kindern zu dem/der/den Annehmenden.

Unterhaltsrechtlich ist zu beachten, dass der/ die Annehmende dem/ der Angenommenen und dessen Abkömmlingen (Kinder) vor den leiblichen Verwandten des/ der Angenommenen zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet (§ 1770 Abs. 3 BGB).

## 3. Name des Anzunehmenden

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Namensgebung des Anzunehmenden wird grundsätzlich auf die Ausführungen zur Minderjährigenadoption entsprechend verwiesen (Abschnitt B. II. Nr. 3). Diese Regeln gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Abweichungen auch im Rahmen der Volljährigenadoption (§ 1767 Abs. 2 BGB).

Der Angenommene kann der Namensänderung aber widersprechen, dann erhält er den Familiennamen des Annehmenden nicht (§ 1767 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB).

Außerdem kann zum neuen Geburtsnamen des Angenommenen auch ein Doppelname bestimmt werden, der aus dem bisherigen Familiennamen des Angenommenen und dem Familiennamen des Annehmenden besteht (§ 1767 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 BGB).

Ein etwaiger Widerspruch des Angenommenen sowie ein bestimmter Doppelname werden von uns ebenfalls direkt in den Adoptionsantrag aufgenommen.